

Kostenübernahmeregelungen

Regelungen zur Kostenübernahme bei
Lehrgängen und Fahrkosten

Übernahmeregelungen bei
aktiven und passiven Mitgliedern

- *Erste Fassung vom 08.08.2024* -



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regularien	3
2. Lehrgangskostenübernahme bei externen Lehrgängen	3
3. Lehrgangskostenübernahme bei internen Lehrgängen	4
4. Lehrgangskostenübernahme bei Lehrgängen durch Neumitglieder.....	4
5. Allgemeine Lehrgangsanmeldung für alle Mitglieder.....	5
6. Fahrkostenübernahme.....	6
7. Fahrkostenübernahme bei Dienstfahrten	6
8. Fahrkostenübernahme bei Lehrgangsfahrten durch Teilnehmer oder Dritte [z.B. Eltern]..	7
9. Kostenübernahmeregelungen.....	8
10. Gültigkeitsvereinbarung	8

1. Allgemeine Regularien

Es wird darauf verwiesen, dass als Grundlage dieser Regelung das Dokument „Mitgliedschaftsdefinition“ herangezogen wird.

Weiter wird darauf verwiesen, dass die Förderungen z.B. bei der Beschaffung von Kleidung oder Sicherheitsschuhe und alle anderen Arten von Förderungen und Zuschussangebote, bereits separate Regelungen haben. Mit diesem Regelwerk soll lediglich die Kostenübernahme bei Lehrgängen und Fortbildungen (intern und extern) sowie die Reisekostenübernahme durch die OG Leonberg für ihre Mitglieder geregelt werde.

Für neue Mitgliedern, die entweder frisch in die DLRG eingetreten sind oder die einen Ortsgruppenwechsel vorgenommen haben, beziehungsweise vom passiven Mitglied zum aktiven Mitglied werden wollen, wird mit diesem Dokument eine Sondervereinbarung zur Kostenübernahme bei Lehrgängen und Fortbildungen geregelt. Ergänzend hierzu wird das Formular „Bescheinigung über die aktive Mitgliedschaft“ in der jeweils gültigen Fassung bereitgestellt.

Die Kostenübernahme bei Lehrgängen, egal ob intern oder extern, wird durch den Teilnehmenden an die OG Leonberg mittels eines Antrags bei der Anmeldung im ISC (o. Vergleichbarem) gestellt. Hierzu wird die OG Leonberg als „Heimatgliederung“ ausgewählt und die Kostenübernahme durch die Ortsgruppe beantragt. Über diesen Antrag entscheidet in der Regel der Leiter Wirtschaft und Finanzen, meist in Absprache mit der zuständigen technischen Leitung oder den Ressortleitern.

Die Lehrgangskosten werden durch die OG nur dann übernommen, wenn es sich um ein aktives Mitglied handelt, welches mit dem Lehrgang seitens der OG gefördert werden soll, oder aber er Lehrgang einen Mehrwert für die OG selbst bietet. Selbe Regelung findet auch bei den Fahrkosten zu Lehrgängen Anwendung. Im Nachfolgenden werden die jeweiligen Punkte im Detail erläutert.

2. Lehrgangskostenübernahme bei externen Lehrgängen

Die Kostenübernahme bei externen Lehrgängen durch die OG Leonberg, z.B. für Sanitätsfortbildungen, Grundblöcken, Ausbilderlehrgänge aller Fachbereiche, Lehrschein Ausbildung, Module und Prüfung der Fachausbildung WRD, ... usw., erfolgt nur dann, wenn:

- das Mitglied als **aktives** Mitglied eingestuft wird
- **vor** der **Lehrgangsanmeldung** die **Zusage** des zuständigen Ressorts oder TL vorliegt
- der Lehrgang der **persönlichen Förderung / Entwicklung** des Mitglieds oder der OG Leonberg **zugutekommt**

Es müssen alle drei Punkte erfüllt sein. Dann kann bei der Kostenübernahme die OG Leonberg ausgewählt werden. Die Übernahme wird in Abstimmung zwischen dem WuF und den TL / Ressortleitern bestätigt.

Lehrgänge welche **innerhalb der Ortsgruppe** angeboten werden, **sind** denselben **externen zu bevorzugen**. Aufgrund von Terminbindung oder zum Zwecke gesonderter externer Fortbildungen sind die Lehrgänge dennoch in Abstimmung möglich. (z.B. SAN-Training mit speziellem Inhalt / Funklehrgang aufgrund von Terminkollision, Dringlichkeit und fehlendes Angebot ...). Alternativ können in Abstimmung mit dem Leiter WuF die Kosten durch den Teilnehmer selbst getragen werden. Hierzu erfolgt die Rechnungsstellung als **Vorkasse** bei bestätigter Lehrgangsanmeldung. Die Zahlung hat vor Antritt des Lehrgangs zu erfolgen.

3. Lehrgangskostenübernahme bei internen Lehrgängen

Bei internen Lehrgängen trägt die OG in der Regel die Kosten selbst. Daher ist hier keine gesonderte Freigabe zur Anmeldung zum Lehrgang notwendig. Die Ausbilder stimmen sich im Bedarfsfall mit den Ressortleitern oder Technischen Leitern ab und genehmigen die Teilnahme.

In Ausnahmefällen, wenn die Teilnahme z.B. aufgrund fehlender Voraussetzung (z.B. Lehrgangsvoraussetzungen) fehlen, die Eignung (SAN Kurs und TN kann kein Blut sehen) oder sonstigen Gegebenheiten (Priorisierungsbedarf / Mindestalter...) für nicht sinnvoll angesehen wird, wird dies direkt mit dem Teilnehmer geklärt.

Bei besonders aufwändigen Lehrgängen oder Kostenintensiven Lehrgängen, kann die OG Leonberg eine **(vorherige) aktive Mitarbeit im Fachbereich** als Grundvoraussetzung vor der Teilnahme am Lehrgang **fordern**. Alternativ können die Kosten durch den Teilnehmer selbst getragen werden (Kosten für passive Mitglieder).

4. Lehrgangskostenübernahme bei Lehrgängen durch Neumitglieder

Da bei neuen Mitgliedern die frisch in die DLRG eingetreten sind oder die einen Ortsgruppenwechsel vorgenommen haben, beziehungsweise vom passiven Mitglied zum aktiven Mitglied wechseln, bisher **noch** keine aktive Mitarbeit im jeweiligen Fachbereich vorliegen (kann), gibt es hier folgende Regelung:

Anmeldungen zu **internen oder externen** Lehrgängen haben **immer** mit vorheriger Absprache der zuständigen Personen (Ressortleiter / TLs) zu erfolgen. Die Genehmigung wird auf dem Vordruck „Bescheinigung über die aktive Mitgliedschaft“ festgehalten.

Die Zielsetzung in welche Richtung das Mitglied in der OG gehen möchte muss sich mit dem Inhalt des Lehrgangs decken und im **Vorfeld** klar kommuniziert werden (Fachbereich kennenlernen / aktive Mitarbeit im jeweiligen Fachbereich / gesetztes Ziel z.B. Lehrschein ... usw). Hierfür wäre es sinnvoll gemeinsam mit den

technischen Leitern oder Ressortleitern das Formular „Interessentenliste DLRG Ausbildungen“ auszufüllen und als Grundlage heranzuziehen.

Je nach Einschätzung und bisherigem einbringen in die Ortsgruppe kann dann in Abstimmung der zuständigen Person, dem Mitglied und dem Leiter Wirtschaft und Finanzen, die Kostenübernahme bewilligt werden. Je nach Lehrgang und Zielsetzung wird die Ortsgruppe die Vereinbarung treffen, dass eine Kostenübernahme durch die Gliederung erst **rückwirkend** bewilligt wird. So geht das Mitglied finanziell in **Vorleistung** zu dem Lehrgang (Kosten oder Teilkosten werden vom Mitglied an die OG bezahlt und diese Beahlt damit den Lehrgang). Auf dem Formular „Bescheinigung über die aktive Mitgliedschaft“ werden die vereinbarten Kosten festgehalten.

Nach einer aktiven Mitarbeit im **jeweiligen Fachbereich**, im Zeitraum von **2 Jahren** erfolgt dann bei Erfüllung der Vorgaben eine Rückzahlung durch die OG an das Mitglied. Die Kostenübernahmeregelung mit Auslage durch das Mitglied wird mittels eines Vordrucks festgehalten. Mit vorheriger Absprache kann aufgrund des Lehrinhalts (z.B. allg. Multischulung) eine generelle aktive Mitarbeit ausreichend sein, da für gewisse Lehrgänge eine aktive Mitarbeit im jeweiligen Fachbereich (Arbeit als Multi erst nach Abschluss möglich) in der üblichen Form (noch) nicht möglich ist. Hier trifft der Ressortleiter oder die technische Leitung mit dem Mitglied zusammen eine entsprechende Vereinbarung im Vorfeld zum Lehrgang.

Diese Regelung greift nur bei Mitgliedern, die noch keinen zwei Jahre in der OG in einem (anderen) Fachbereich tätig waren, oder bei denen die OG Verantwortlichen die Mitarbeit bisher noch nicht einschätzen oder bewerten können.

5. Allgemeine Lehrgangsanmeldung für alle Mitglieder

Allgemein gilt, dass Mitglieder selbstständig, aktiv und frühzeitig auf die jeweiligen Ressortleiter und technischen Leiter zugehen sollen um die persönliche „DLRG Karriere“ jährlich neu abzustimmen. Eine gestaffelte Ausbildung wird dringend empfohlen. Die Ausbildungsrichtungen und der Zusammenhang oder die Zielsetzung mit den jeweiligen Lehrgängen ist im Vorfeld zu definieren. Lehrgänge die Aufeinander aufbauend sind können über einen entsprechenden Zeitraum nacheinander oder im konkreten Zusammenhang miteinander abgeschlossen werden (z.B. WRD in einem oder in zwei oder in mehreren darauffolgenden Jahren).

Die gleichzeitige Ausbildung, insbesondere bei Ausbilder- oder Fortgeschrittenenlehrgänge (z.B. SR2 direkt nach SR1 oder EH und SAN Ausbilder in einem Jahr) werden nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt.

Jedem Mitglied wird empfohlen sich bis spätestens Mitte September über die jeweiligen Lehrgänge im Folgejahr Gedanken gemacht zu haben, so dass mittels der Interessentenliste eine Abstimmung mit den jeweilig zuständigen erfolgen kann. Nur so kann eine zeitnahe Anmeldung bei der Veröffentlichung der Bezirkes- und LV Lehrgänge inkl. Kostenübernahme, gewährleistet werden.

6. Fahrkostenübernahme

Allgemein fallen Fahrkosten unter den finanziellen Aufwand, den die Mitglieder in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit generieren. Die DLRG Leonberg erklärt sich dazu bereit gewisse Fahrkosten zu übernehmen und stellt zu diesem Zwecke ein Abrechnungsformular bereit. Eine garantierte Übernahme der Fahrkosten kann nur dann gewährleistet sein, wenn die Fahrtkosten im **Vorfeld** mit den zuständigen Ressortleitern oder technischen Leitern **abgestimmt und schriftlich** auf dem Formular **festgehalten** wurden. Fahrkosten die nicht im Voraus abgestimmt wurden können **nicht** übernommen werden.

Bei Reisen zu Lehrgängen, Wachdiensten, Fortbildungen etc. ist immer zu prüfen ob die Fahrt auch auf günstigere Weise (Bahn, Bus...) möglich ist, ob eine Fahrgemeinschaft (z.B. seitens LV) angeboten wird, oder ob die Anreise nur einfach notwendig ist weil z.B. eine Übernachtung angeboten wird. Mehraufwandfahrten z.B. weil die kostenfreie Übernachtungsangebote nicht wahrgenommen werden und dadurch für ein Wochenende 2 Anreisen und Abreisen zum Veranstaltungsort erfolgen, können nicht berücksichtigt werden. Solche Extrakosten werden dann privat durch den Teilnehmenden getragen.

Mehraufwandfahrten zum Beispiel aufgrund von vergessenen Utensilien, private zwischen Fahrten (nicht der direkte / kürzeste Weg) oder die Kombination aus DLRG Fahrt und Freizeitfahrt sind explizit vorher abzustimmen und es ist darauf hinzuweisen. Die DLRG behält sich in diesen Fällen vor die Fahrkosten nicht oder nur teilweise zu übernehmen. Abrechnungen müssen im Allgemeinen in den auf dem Formular angegebenen Fristen abgerechnet werden. Später eingereichte Fahrkosten können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahmefälle sind im Vorfeld auf dem Formular zu Dokumentieren und abzustimmen.

7. Fahrkostenübernahme bei Dienstfahrten

Für „angewiesene“ Fahrdienste z.B. Fahrten zum Breitenauer See, die Fahrt zu Lehrgängen und / oder die Mitnahme weiterer Lehrgangsteilnehmer aus der OG, die im Auftrag der DLRG OG Leonberg durchgeführt werden, werden die Kosten der Fahrt von der Ortsgruppe getragen. Es ist zwingend notwendig auch solche Fahrten bereits im Vorfeld mit den zuständigen Ressortleitern und TLs im entsprechenden Formular festzuhalten.

Dienstfahrten sind ebenso wie z.B. Fahrten zur Abholung von Materialien, dem Liefern oder Überbringung von Gerätschaften (z.B. AED zur Wartung bringen) oder dem Einkauf von Lebensmitteln (Metro, Edeka) oder anderen Waren (z.B. Sauerstoffflaschen) erstattungsberechtigt.

Bei Unklarheiten ist der Fahrzeuggeber oder Fahrzeugführer zuvor angehalten eine Rücksprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern zu halten.

8. Fahrkostenübernahme bei Lehrgangsfahrten durch Teilnehmer oder Dritte [z.B. Eltern]

Wenn Mitglieder der DLRG OG Leonberg zu Lehrgängen / Ausbildungen / Fortbildungen fahren, werden die Fahrkosten immer dann übernommen, wenn die Veranstaltung im Einklang mit der Kostenübernahme (siehe oben Punkt 2 und Punkt 6.) steht.

Doppelte Aufwendungen (z.B. Doppelte Abrechnung bei der Mitnahme von einer weiteren Person / zwei Kindern oder aber der Abrechnung einer extra Strecke, aufgrund von doppeltem Fahren, können nicht berücksichtigt werden. Es wird jeweils eine Hinfahrt und eine Rückfahrt anhand der zurückgelegten Kilometern vom Abfahrtsort (Wohnort) und der Ausbildungsstelle (Veranstaltungsort) übernommen.

Die Fahrkosten können im Nachgang eingereicht werden, jedoch ist bereits vor Fahrtantritt eine Abstimmung zur Kostenübernahme mittels des dafür vorgesehenen Formulars der OG notwendig um eine garantierte Übernahme zu gewährleisten.

Bei der Auswahl der Reisemittel behält sich die OG vor, lediglich die günstigste Variante / Alternative zu vergüten. Diese Regelung greift immer dann, wenn keine Arbeitsmittel / Materialien mittransportiert werden müssen. Bei Lehrgängen mit erheblichem Reiseaufwand oder Transportaufwand, bei denen die Anreise mit dem PKW nicht nur aus Komfortgründen erfolgt, entfällt diese Regelung. Mitfahrgelegenheiten und Zugverbindungen sind zu prüfen.

Wer dennoch mit dem Auto reisen möchte, hat die Möglichkeit dazu. Allerdings behält sich die OG Leonberg vor, lediglich die günstigste Alternative oder nur einen Teil der zur entstandenen Reisekosten zu erstatten. Eine Abklärung im Vorfeld ist daher zwingend notwendig.

Beispiel: Die Reisekosten mit dem Auto belaufen sich auf 120 Euro. Mit der Bahn wäre dieselbe Strecke in zumutbaren Verbindungen und ohne erheblichen Mehraufwand (z.B. da nur leichtes Reisegepäck notwendig war) mit etwa 60 Euro zurückzulegen gewesen. Die OG kann in diesem Fall lediglich 60 Euro erstatten und ist nicht zur Übernahme der Differenz verpflichtet. Um solchen Punkten vorzubeugen, wird die Abklärung der Kostenübernahme mittels des Formulars vor Antritt der Reise dringend empfohlen.

9. Kostenübernahmeregelungen

Die oben genannten Kostenübernahmeregelungen basieren darauf, dass die OG das finanzierte Geld in Form von Lehrgangskosten und Reisekostenerstattung, zu einem nachfolgenden Zeitpunkt in Form von Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungszeit durch die entsprechenden Mitglieder wieder refinanziert bekommt.

(z.B. Lehrscheinanwärter gibt nach Erhalt der Lizenz Kurse für die OG, Sanitäter und Wasserretter leisten mit Ihren Ausbildungen Dienst im Leobad / Breitenauer See).

Wer eine aktive Mitarbeit und somit eine aktive Mitgliedschaft über zwei Jahre in der OG verzeichnen kann, dem wird die Förderung und die Kostenübernahme in der Regel zugesagt. Dies ist auch abhängig vom Bedarf der entsprechenden Ausbildung und der Eignung des Mitgliedes, sowie der Art der Aktivität. Zum Beispiel macht es weniger Sinn ein Mitglied als Wasserretter auszubilden, wenn das einzige Ziel des Mitglieds die Mitarbeit im Küchenteam ist. Die finale Entscheidung obliegt immer der zuständigen technischen Leitung für den Fachbereich.

10. Gültigkeitsvereinbarung

Mit dieser Fassung vom 08.08.2024 werden alle zuvor getroffenen Fassungen und Vereinbarungen überschrieben und für ungültig erklärt. Diese Regelung erhält ihre Gültigkeit durch den Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Der Beschluss wurde am 24.10.2024 gefasst und gilt rückwirkend ab 01. September 2024.